

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Nachweisstichtag Ende des 24. Juni 2018

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz am Ende des 24. Juni 2018 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Depotbestätigung

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **29.06.2018** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss, erforderlich:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

Per Post oder Boten voestalpine AG
Recht, Beteiligungen und Compliance
zH Herrn Dr. Christian Kaufmann
voestalpine-Straße 1
4020 Linz

Per SWIFT GIBAATWGGMS
(Message Type MT598 oder MT599, unbedingt
ISIN AT0000937503 im Text angeben)

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 19 Abs 3 genügen lässt

Per Telefax +43 (0)1 8900 500 57

Per E-Mail anmeldung.voestalpine@hauptversammlung.at
(Bitte Depotbestätigungen im Format PDF)

Angaben

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die **Depotbestätigung** ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat **folgende Angaben zu enthalten**:

- Angaben über den Aussteller: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,

- Angaben über den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000937503,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag 24. Juni 2018 beziehen.

Ausstellung nicht vor 25. Juni 2018!

Aus diesem Grund ist die Ausstellung nicht vor dem 25. Juni 2018 möglich.

Alle depotführenden Kreditinstitute werden höflich ersucht, insbesondere wenn eine Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform per Post oder Boten erfolgt, diese möglichst am 25. Juni 2018 an die Gesellschaft abzusenden.

Sprache

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Keine Teilnahme ohne vollständige und richtige Depotbestätigung

Die Gesellschaft macht höflich darauf aufmerksam, dass für Aktionäre, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen keine vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechts möglich ist!

Beispiele

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, welche nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf beiliegendes Muster verwiesen.

Wohlverstanden ist, dass das Muster nur zur Veranschaulichung dient und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen akzeptiert werden, die inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.

Eintrittskarten

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten den teilnahmeberechtigten Aktionären, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, Eintrittskarten zu übermitteln, in welcher der Name des Aktionärs und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Aktionäre am Tag der Hauptversammlung und vermeidet in der Regel die Überprüfung der Identität von Personen, die keine Eintrittskarte vorweisen können, durch amtlichen Lichtbildausweis.